

PER E-MAIL: e-Recht@bmf.gv.at

An das
Bundesministerium für Finanzen
Abteilung VI/1

Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

PER E-MAIL: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Parlament Wien
1010 Wien

Wien, 01.10.10

GZ. BMF-010000/0029-VI/A/2010

**Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Transparenzdatenbank
(Transparenzdatenbankgesetz – TDBG)
Begutachtung – Stellungnahme
Referent für das WdF: Dr. Hannes Füreder**

Das Wirtschaftsforum der Führungskräfte bedankt sich für die Einladung zur Gesetzesbegutachtung zum Entwurf eines Transparenzdatenbankgesetzes und erlaubt sich, diese wie folgt abzugeben:

Allgemein:

Das Wirtschaftsforum der Führungskräfte begrüßt grundsätzlich das Gesetz und die Intention, damit endlich eine Übersicht über die Vielzahl der Leistungen der öffentlichen Hand an den einzelnen Bürger zu ermöglichen. Insbesondere soll dadurch das Bewusstsein über die Leistungen gestärkt werden und der Missbrauch bzw. die nichtgerechtfertigte Inanspruchnahme von Förderungen/Leistungen der öffentlichen Hand verhindert und die Größenordnungen zwischen Leistungen des Einzelnen an den Staat und Leistungen von der öffentlichen Hand an ihn in Relation gesetzt werden. Begrüßenswert ist auch die Zielsetzung bei Amtswegen, wie Förderansuchen etc., geforderte Nachweise einfach erbringen zu können.

Das österreichische Model sieht nun vor, dass nur der Leistungsempfänger Zugriff erhalten soll, also der jeweils Betroffene. Aufgrund der EU-Vorgaben ist allerdings jeder Landwirt, Fischereibesitzer oder Umweltförderungsnehmer bereits jetzt unter dem genannten Inter-

netportal www.transparenzdatenbank.at namentlich in der Liste mit den von ihm bezogenen Leistungen veröffentlicht und für jeden einsehbar. Es ist daher aus Sicht des WdF zunächst nicht einzusehen, warum Transferleistungen, Förderungen und Sachleistungen aus nationalen Töpfen von Staat, Ländern und Gemeinden nicht auch für jeden einsehbar sind und somit transparent gestaltet werden. Das Wirtschaftsforum der Führungskräfte ist sich bewusst, dass eine Forderung der allgemeinen Einsicht für jedermann einen möglichen Konflikt zum derzeit gültigen Datenschutzgesetz beinhaltet und wird ebenso der Ausgang der verbundenen EuGH-Rechtssachen C-92/09 und C-93/09 betreffend die unionsrechtlich gebotene Publikation von Agrardaten wesentlich sein.

Ungeachtet dessen tritt das Wirtschaftsforum der Führungskräfte für eine unionseinheitliche Handhabung solcher Transparenzdatenbanken, beinhaltend Förderungsdaten öffentlicher Stellen, ein.

Einschränkungen sind nur dort angebracht, wo beispielsweise Leistungen der Krankenkasse für jedermann einsehbar sind und aus solchen Daten chronische Krankheiten und/oder verminderte Leistungsfähigkeit bei potentiellen Arbeitgebern abgeleitet werden könnten. Diese Problematik könnte mit einem kurzen historischen Zeitraum der einsehbaren Daten begegnet werden.

Da die Transparenzdatenbank aber auch Einkommen (brutto und netto) sowie Sozialversicherungsleistungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge enthalten sollen, ist hier gemäß der Position des Wirtschaftsforums der Führungskräfte wie folgt zu differenzieren:

Grundsätzlich soll der Eigentümer und Zahlende informiert sein, was seine Mitarbeiter verdienen. Daher wird gemäß dieser Position wohl nur der Steuerzahler als Eigentümer von mehrheitlich im öffentlichen Eigentum stehenden Unternehmen einen Anspruch darauf begründen können. Bei börsennotierten Gesellschaften oder sonstigen Publikationsgesellschaften finden sich die Regeln für die Einsicht der Gesellschafter bereits jetzt im Aktiengesetz und den bezug habenden Regelwerken. Auch hier gilt grundsätzlich: Der oder die Eigentümer haben Anspruch auf Information, nicht jedoch die breite Öffentlichkeit.

Das Wirtschaftsforum der Führungskräfte fordert daher die absolute Transparenz in Bezug auf Staatsleistungen mit Einschränkungen der Einsicht in Bezug auf Leistungen aus Krankenversicherungsträgern sowie Transparenz in Bezug auf Einkommen aus Betrieben an denen der Steuerzahler mehrheitlich beteiligt ist.

Das Wirtschaftsforum der Führungskräfte hält eine Solidarität mit sozial wirklich Bedürftigen für selbstverständlich, jedoch sollen wirtschaftlicher Wohlstand und Leistungen in der Gesellschaft anerkannt sein und dafür erhaltene Staatsleistungen vom Bürger auch geschätzt werden.

Im Einzelnen:

Zu § 1:

Hier wäre deutlicher zu definieren wer Auftraggeber und Dienstleister ist bzw eine Klarheit zu den Bestimmungen und Begriffsdefinitionen des DSG 2000 herzustellen. Auf die Vereinheitlichung der in der EU geltenden Regelungen hat das WdF bereits oben hingewiesen, denn eine Österreich-spezifisch und EU-spezifisch unterschiedliche Handhabung einer Offenlegung der Leistungen der öffentlichen Hand ist für EU-Bürger und Betriebe unzumutbar.

Zu §§ 5-14:

Nicht klar geregelt erscheinen einerseits die Abgrenzungen zwischen Leistungen im Sinn von Geld- oder Transferleistungen zu Sachleistungen gemäß § 14. Fraglich ist auch, ob alle Leistungen von dem Gesetz umfasst sind. Als Beispiel wird die gerichtliche Verfahrenshilfe angeführt, bei welcher an die Rechtsanwaltskammern Pauschalvergütungen für deren Vorsorgefonds von der Republik erbracht werden, während die Rechtsanwaltskammern und respektive die einzelnen Anwälte Verfahrenshilfe unentgeltlich an den bedürftigen Bürger erbringen, welcher sich die Kosten eines Gerichtsverfahrens nicht leisten kann. Die dabei erbrachte Leistung ist klar eine Sachleistung, für welche allerdings in jedem einzelnen Gerichtsverfahren Geldwert zu beziffern ist. Eine Auferlegung der Meldung der Leistungen an die Rechtsanwaltskammern wäre nicht möglich, weil dies zu einem Konflikt zum Berufsrecht und der Berufsverschwiegenheit dem verfahrensbeholfenen Mandanten gegenüber führen kann. Seitens der Gerichte wären jedoch die Kosten anhand des einzelnen Aktes erfassbar und dem einzelnen Empfänger zuzuordnen.

Eine Evidenzhaltung wird seitens der Gerichte schon jetzt aus Gründen der Rückforderung bei entsprechender Erlangung von Einkommen innerhalb von drei Jahren durchgeführt, so dass diese Daten erfasst sein müssten.

Die bloße Erfassung als Sachleistung, in der beispielsweise die gesamte Pauschalvergütung der Republik durch die Anzahl der gewährten Verfahrenshilfen dividiert werden würde, wäre nicht sachdienlich, zumal die Verfahrenskosten in jedem einzelnen Fall zu unterschiedlich hoch sind und es sich um klar definierte Geldwert-Leistungen an den Bürger oder auch an das Unternehmen handelt. Eine endgültige Stellungnahme, ob die Leistungsabgrenzungen ihrer Art nach und aus dem Blickpunkt der Vollständigkeit ausreichend sind, wird erst nach Vorliegen der Transparenzdatenbank-Leistungsverordnung gemäß § 22 des Gesetzes beurteilt werden können.

Zu § 22 Abs 2:

Hier findet sich die Transparenzdatenbank-Betriebsverordnung geregelt, wonach die Gewährung der Zugangskennungen, aber auch das Verfahren der elektronischen Übermittlung von Auszügen aus der Transparenzportalabfrage, festgelegt wird. Im Hinblick auf eine verbesserte Bürgerfreundlichkeit, sollten schon jetzt die Abfragemöglichkeiten bei öffentlichen und privaten Stellen, wie beispielsweise Finanzämter, Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder klar geregelt werden, damit auch Bürger mit besonderen Bedürfnissen, Ältere und Bürger ohne privaten elektronischen Zugang, die einfache Möglichkeit der sicheren Abfrage erhalten und damit Zugang zu ihrem Leistungsausweis.

Diese Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

Für das Wirtschaftsforum der Führungskräfte

Dr. Paul Jankowitsch

Dr. Hannes Füreder

Bundsvorsitzender

Präsidiumsmitglied

(elektronisch gefertigt)